

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 26. Februar 2018**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2439/16 - 3.2.05

Anmeldenummer: 07119053.2

Veröffentlichungsnummer: 1920928

IPC: B41F33/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Druckmaschine mit mehreren Bedienzonen

Patentinhaber:

Heidelberger Druckmaschinen AG

Einsprechende:

manroland sheetfed GmbH

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

Schlagwort:

Zulässigkeit der Beschwerde - Beschwerdebegründung (keine)



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2439/16 - 3.2.05

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.05
vom 26. Februar 2018

Beschwerdeführerin: manroland sheetfed GmbH
(Einsprechende) Mühlheimer Strasse 341
63075 Offenbach (DE)

Vertreter: manroland sheetfed GmbH
Intellectual Property
Mühlheimer Strasse 341
63075 Offenbach (DE)

Beschwerdegegnerin: Heidelberger Druckmaschinen AG
(Patentinhaberin) Kurfürsten-Anlage 52-60
69115 Heidelberg (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1920928 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 11. Oktober 2016.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender M. Poock
Mitglieder: S. Bridge
D. Rogers

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 15. September 2016, die am 11. Oktober 2016 zur Post gegeben wurde.
- II. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) legte am 1. November 2016 Beschwerde ein und entrichtete am selben Tag die Beschwerdegebühr.
- III. Mit Mitteilung vom 1. Juni 2017, den die Beschwerdeführerin erhalten hat, teilte die Geschäftsstelle der Kammer der Beschwerdeführerin mit, dass, wie sich aus den Akten ergebe, die eingelegte Beschwerde nicht begründet worden sei und daher die Beschwerde nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ voraussichtlich als unzulässig verworfen werde. Die Beschwerdeführerin wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass etwaige Stellungnahmen innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung einzureichen seien.
- IV. Es ging keine Erwiderung ein.

Entscheidungsgründe

Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126 (2) EPÜ vorgesehenen Frist wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Außerdem enthält weder die Beschwerdeschrift noch eine der anderen eingereichten Unterlagen Ausführungen, die nach Artikel 108 EPÜ und Regel 99 (2) EPÜ als Beschwerdebegründung gelten könnten. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



N. Schneider

M. Poock

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt